

KFA: Doppelverrechnung von Laborleistungen

Derzeit liegen in der KFA Wien mehrere Anlassfälle vor, bei denen es zu einer Doppelverrechnung der Position 5.01 (Chemischer Harnbefund mittels Streifen-tests inkl. spez. Gewicht und photometrische Auswertung) durch eine*n niedergelassene*n (Fach-)ärzt*in sowie durch eine*n niedergelassene*n Fachärzt*in für medizinisch-chemische Labordiagnostik gekommen ist. Daher erlaubt sich die KFA Wien auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß Punkt 1 der besonderen Bestimmungen zu Abschnitt A XIV und Abschnitt D der Honorarordnung können die Laborleistungen dieser Abschnitte nur dann verrechnet werden, wenn diese in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft (nur Abschnitt A XIV) erbracht werden. Sofern die entsprechenden Proben an eine*n niedergelassene*n Fachärzt*in für medizinisch-chemische Labordiagnostik zur Beurteilung zugewiesen wurden, können die Positionen des Abschnittes A XIV daher nicht durch den*die zuweisende*n Ärzt*in verrechnet werden.

Allfällige Doppelverrechnungen werden seitens der KFA Wien derzeit noch nicht in Abzug gebracht, jedoch wird in den nächsten Monaten eine regelmäßige Kontrolle der Verrechnungen in diesem Bereich erfolgen. Sollten sich in diesem Zeitraum weitere Auffälligkeiten ergeben, behält sich die KFA Wien vor, diese neu verrechneten Leistungen in Abzug zu bringen.